

Gesellschaftsvertrag

der Arena Erfurt GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "Arena Erfurt GmbH".

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und der Betrieb der Multifunktionsarena in Erfurt unter Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Auflagen. Die Gesellschaft wird insbesondere den Innenraum sowie Tribünen für Tagungen, Ausstellungen, Konzerte und sonstige Veranstaltungen vermieten. Ferner wird sie die Vermarktung der Multifunktionsarena übernehmen und diese für den Schul-, Vereins- und Leistungssport zur Verfügung stellen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessengemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 57.130,00 Euro (in Worten: siebenundfünfzigtausend einhundertdreißig Euro).
- (2) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Pflichten der Gesellschaftsorgane

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a) in einem Konkurrenzunternehmen – ausgenommen einem Gesellschafter, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen – tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b) Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Bauten oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat.

- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 dürfen die Geschäftsführer, Geschäftsführer/ Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG). Für Dienst- und Werkverträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des AktG.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrfach, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10

Tätigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung zu erfüllen. Sie wird im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
- a) den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Grenze überschritten wird,
 - b) die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
 - c) die Annahmen oder Hingabe von Schenkungen, den Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - d) den Abschluss von Mietverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr,

- e) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, sowie
 - f) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken.
- (3) Die Geschäftsführung hat die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates grundsätzlich vorher einzuholen. Wenn zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und ein Aufsichtsratsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters - selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags.

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Landeshauptstadt Erfurt entsendet zwei Mitglieder und ein weiteres Mitglied wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Diese Mitglieder können jederzeit von der Landeshauptstadt Erfurt abberufen werden.

- (2) Die durch die Landeshauptstadt entsandten oder durch die Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes oder als Mitglied des Stadtrates berufen werden, scheiden bei Aufgabe oder Beendigung des öffentlichen Amtes oder des Stadtratsmandates aus dem Aufsichtsrat aus. Die von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder können jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung (maßgeblicher Zeitpunkt: Mitteilung an die Gesellschaft) und endet entsprechend § 102 AktG. Die Amtsdauer der durch die Landeshauptstadt Erfurt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter, soweit hierdurch die Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds nicht über die in § 102 AktG festgelegte Höchstdauer hinausgeht.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.
- (6) Im Falle eines vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates das von der Landeshauptstadt Erfurt entsandt wurde, entsendet die Lan-

deshauptstadt Erfurt für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied. Im Falle eines vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates das von der Gesellschafterversammlung bestellt wurde, bestellt die Gesellschafterversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden in der Weise, dass der Stellvertreter den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters beruft die Geschäftsführung den Aufsichtsrat ein, sooft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung wird auf § 108 Abs. 4 AktG verwiesen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen (soweit bereits formulierbar) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt oder ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.

- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur schriftlichen Abstimmung. Über jede Beschlussfassung durch Einholung von fernmündlichen Erklärungen ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift zu errichten und zu unterzeichnen. § 12 Abs. (7) Sätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Im Übrigen werden Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Arena Erfurt GmbH“ abgeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt
 - a) über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - b) über die Bestellung und Abberufung der Prokuristen,
 - c) die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 250.000 EUR,
 - d) in den Fällen des § 8 Abs. 3 und 4 sowie des § 10 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages, sowie
 - e) zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages.
Die Gesellschafterversammlung ist gemäß den Vorschriften des GmbHG und des AktG an die Empfehlung des Aufsichtsrates nicht gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beauftragen den gemäß § 15 Abs. 2 lit. c) dieses Gesellschaftsvertrages bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich und zwar spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Abs. 2 GmbHG verwiesen. § 12 Abs. (7) Sätze 2 bis 4 sowie § 14 Abs. (5) dieses Gesellschaftsvertrages finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betrifft.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und möglichst innerhalb von vier Wochen durch die Gesellschafter genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 15 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr nach dem Gesetz und im Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind gemäß § 74 Abs. 1 ThürKO,
 - e) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
 - f) die Entlastung von Geschäftsführern und Aufsichtsrat,
 - g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - h) den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j) die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 - k) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - l) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
 - m) die Auflösung und die Umwandlung der Gesellschaft,
 - n) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - o) die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Abs. 2 Satz 3.

§ 16 **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

- (5) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 14 Abs. (6) dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, Investitionsplan, Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Prüfbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) Die Geschäftsführung hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die Vorschriften des § 325 Handelsgesetzbuch (HGB) zu beachten.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu

prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 20

Ergebnisverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 22

Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23
Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.